

Statuten vom 20. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	1
II.	Mitgliedschaft	1 + 2
III.	Organe	2 - 4
IV.	Finanzwesen / Haftung	5
V.	Statutenänderung / Auflösung	5
VI.	Schlussbestimmungen	6

Die Generalversammlung

- gestützt auf Art. 60 OR vom 10. Dezember 1907 –

beschliesst:

Präambel

Für eine bessere Lesbarkeit des Reglements wird die männliche Form für sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Alle verwendeten Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für beide Geschlechter in gleicher Weise.

I. Grundlagen

Art. 1	¹ Unter dem Namen „Verein Altes Blech Langenbruck“, nachstehend VABL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz in Langenbruck.	Name und Sitz
Art. 2	¹ Ziel und Zweck des VABL sind: a) Die Förderung des Interesses der Erhaltung von historischen Fahrzeugen als Kulturgut; b) Die Erweiterung der technischen und geschichtlichen Fachkenntnisse; c) Die Erweiterung der Kenntnisse der Wiederherstellung und Erhaltung von Motorfahrzeugen in tadellosem, ursprünglichem Zustand; d) Die Veranstaltung von gemeinsamen Ausfahrten und Anlässen; e) Die Durchführung des jährlichen Oldtimer-Treff Langenbruck unter Mithilfe aller Vereinsmitglieder; f) Der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.	Ziel und Zweck
Art. 3	¹ Die Dauer des Vereines ist unbestimmt.	Dauer

II. Mitgliedschaft

Art. 4	¹ Der VABL besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.	Art der Mitgliedschaft
	² Aktivmitglied kann jede Person werden, die ein technisches oder geschichtliches Interesse an historischen Fahrzeugen oder Arbeitsgeräten und Maschinen bekundet.	Erwerb der Aktivmitgliedschaft
	³ Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Ziel und den Zweck des VABL unterstützen.	Erwerb der Passivmitgliedschaft
	⁴ a) Der Vorstand kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.	Erwerb der Ehrenmitgliedschaft
	b) An der nächsten Generalversammlung wird der Verein darüber informiert.	Information
	c) Der Jahresbeitrag des Ehrenmitgliedes wird erlassen.	Erlass Jahresbeitrag

	5	a) Die Aufnahme in den VABL erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über die definitive Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Generalversammlung. Personen, die als neue Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden wollen, sollten an der Generalversammlung anwesend sein und sich persönlich vorstellen.	Aufnahme in den Verein
		b) Gegen eine begründete oder unbegründete Ablehnung des Aufnahmeantrages kann keine Einsprache erhoben werden.	Einsprache
Art. 5	1	Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den VABL durch den Generalversammlungsbeschluss.	Beginn der Mitgliedschaft
	2	Bei Eintritt während des Vereinsjahres bleibt die Mitgliedschaft bis zur Generalversammlung provisorisch.	Eintritt während Vereinsjahr
Art. 6	1	Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes auf Ende des Vereinsjahres; b) Durch Ausschluss aus dem VABL: ba) wenn das Mitglied trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt; bb) wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten des VABL verstösst; bc) wenn das Mitglied Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung missachtet; bd) wenn das Mitglied das Ansehen des VABL schädigt. c) Durch Ableben. Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.	Ende der Mitgliedschaft
	2	Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes.	Ausschlusskompetenz
	3	Die Rekursinstanz ist die Generalversammlung.	Rekurs
Art. 7	1	Tritt ein Mitglied aus dem VABL aus oder wird von ihm ausgeschlossen, so erlöschen damit auch alle Rechte der Mitgliedschaft, sowie die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VABL auf Ende des Geschäftsjahres.	Folgen Austritt oder Ausschluss
Art. 8	1	Die Aktiv- und Ehrenmitglieder verfügen über folgende Rechte und Pflichten: a) Stimmrecht an der Generalversammlung (je eine Stimme); b) Fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen; c) Erfüllung der Verpflichtungen in ideeller Hinsicht; d) Mithilfe am jährlichen Oldtimer-Treff. Bei Verhinderung sorgen sie, wenn möglich, selber für Ersatz.	Rechte und Pflichten

III. Organe

Art.9	1	Die Organe des VABL sind: a) Die Generalversammlung; b) Der Vorstand; c) Die Rechnungsrevisoren.	Organe
-------	---	---	--------

Art. 10	1	Das oberste Organ des VABL ist die Generalversammlung.	Oberstes Organ
	2	Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.	Vereinsjahr
	3	Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten oder zweiten Monat des Vereinsjahres statt.	Ordentliche Generalversammlung
	4	Der Vorstand bestimmt den Anlassort.	Anlassort
	5	Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Wunsch von mehr als einem Viertel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen.	Ausserordentliche Generalversammlung
	6	Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
Art. 11	1	Der Vorstand hat die Mitglieder des VABL zwei Wochen im Voraus zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Beifügung der Traktandenliste.	Einladung / Frist
Art. 12	1	Der Generalversammlung obliegen folgende Rechte und Pflichten: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten; c) Ehrungen; d) Genehmigung der Jahresrechnung; e) Genehmigung des Revisionsberichtes; f) Dechargeerteilung an den Vorstand, die Verwaltung und Rechnungsrevisoren; g) Genehmigung des Budgets; h) Wahl des Vorstandes; i) Wahl der Rechnungsrevisoren; j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; k) Mutationen; l) Festlegung des Jahresprogrammes; m) Behandlung von Anträgen aus der Mitte der Vereinsmitglieder; n) Diverses.	Generalversammlung Rechte und Pflichten
	2	Anträge von Vereinsmitgliedern sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich oder in elektronischer Form dem Präsidenten zhd des Vorstandes einzureichen.	Anträge von Vereinsmitgliedern
Art. 13	1	Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten; bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.	Leitung Generalversammlung
	2	Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird den Vereinsmitgliedern zugestellt.	Protokoll Generalversammlung
Art. 14	1	Die Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Es gilt das einfache Mehr.	Abstimmungen und Wahlen
	2	Stimmvertretung ist nicht gestattet.	Stimmvertretung
	3	Wahlen werden nur geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt.	Geheime Wahlen
	4	Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter mit Stichentscheid.	Stichentscheid

Art. 15	1	Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.	Vorstand Zusammensetzung
	2	Die Mitglieder decken folgende Funktionen ab: a) Präsident; b) Vizepräsident; c) Aktuar; d) Finanzverwalter; e) Beisitzer.	Vorstand Funktionen
	3	Der Vorstand kann Ressortleiter bestimmen.	Vorstand Ressorts
	4	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre	Vorstand Amtsdauer
	5	Dem Vorstand obliegen folgende Rechte und Pflichten: a) Geschäftsführung; b) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse; c) Berät und beschliesst alle Geschäfte, die zur Wahrung der Interessen und der Information der Vereinsmitglieder, sowie zur Erreichung des Zwecks des VABL dienen; d) Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.	Vorstand Rechte und Pflichten
	6	Der Präsident beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäfte erfordern.	Vorstand Einberufung
	7	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.	Vorstand Beschlussfähigkeit
	8	Beschlüsse im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr gefällt.	Vorstand Beschlussfassung
	9	Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.	Vorstand Stichentscheid
	10	Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Protokolle auf Verlangen einsehen.	Vorstand Protokoll
	11	Der Vorstand verfügt über Finanzkompetenzen im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets.	Vorstand Finanzkompetenz
	12	Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.	Vorstand Unter- schriftenregelung
	13	Die Kompetenzen des Finanzverwalters werden auf der Unterschriftenkarte des Finanzinstitutes, mit welchem der VABL zusammenarbeitet, geregelt.	Finanzverwalter Un- terschriftenregelung
Art. 16	1	Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden von der Generalversammlung zeitversetzt für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig	Rechnungsrevisoren Wahl und Amtsdauer
	2	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und erstatten dieser schriftlich Bericht.	Prüfung und Bericht

IV. Finanzwesen / Haftung

Art. 17	¹ Die Einnahmen des VABL setzen sich zusammen aus: a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder; b) Erträgen aus Veranstaltungen (z.B. Oldtimer-Treffen); c) Eventuellen Zuwendungen und Beiträgen.	Einnahmen
	² Die Vereinsmitglieder (aktiv und passiv) haben einen jährlichen Jahresbeitrag zu leisten.	Jahresbeitrag
	³ Mitglieder, die während des Jahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.	
	⁴ Mitglieder, die austreten, oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Vermögen
	⁵ a) Absehbare Nachtragskredite, die im Einzelfall CHF 5'000.00 übersteigen, sind von der Generalversammlung zeitnah zu bewilligen. Die Bewilligung kann auf elektronischem Weg eingeholt werden. b) Nachtragskredite, die im Einzelfall unter CHF 5'000.00 liegen, sind im Rahmen der Rechnungsgenehmigung bewilligen zu lassen.	Nachtragskredit
Art. 18	¹ Der Verein haftet in keiner Form für die Mitglieder. Versicherung Haftung ist Sache der Vereinsmitglieder.	Haftung
	² Für den Oldtimer-Treff wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.	Haftpflicht

V. Statutenänderung / Auflösung

Art. 19	¹ Statutenänderungen dürfen von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden sind.	Statutenänderung Traktandum
	² Zu ihrer Gültigkeit bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.	Gültigkeit
Art. 20	¹ Die Auflösung des VABL kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.	Auflösung VABL
	² Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.	Gültigkeit
	³ Die Generalversammlung entscheidet im Falle einer Auflösung auch über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens des VABL	Vermögensverwendung

VI. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|---|-----------------------------|
| Art. 21 | ¹ Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung per sofort in Kraft. | Inkrafttreten |
| | ² Alle widersprechenden Beschlüsse, insbesondere die Statuten vom 02. Februar 2013, sind aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |

Beschlossen von der Generalversammlung am 20. Februar 2026.

Verein Altes Blech Langenbruck
Präsident Vizepräsident
Sig. Andreas Kolly sig. Martin Spiess

10. März 2026/KB